

# Darlehensvertrag

zwischen

den **Verbandsgemeinden des Forst-/Werkbetriebes Albula** bestehend aus:

- a) Gemeinde Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel, vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Daniel Albertin, und den Leiter der Gemeindeverwaltung, Maurus Engler;
- b) Gemeinde Bergün Filisur, Dorfstrasse 38, 7477 Filisur, vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Luzi C. Schutz, und die Leiterin der Gemeindekanzlei, Pina Fischer;
- c) Gemeinde Schmitten (GR), 7493 Schmitten/Albula, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Hubert Weibel, und die Gemeindekanzlistin, Cornelia Brasser;

**Darlehensgeberinnen / Mitgliedgemeinden,**

und

dem **Gemeindeverband Forst- / Werkbetrieb Albula**, Dorfstrasse 38, 7477 Filisur, vertreten durch den Verbandspräsidenten, Rico Liesch, und den Betriebsleiter, Urs Fliri;

**Darlehensnehmer / Gemeindeverband,**

betreffend

## Liquiditäts-Darlehen im Sinne von Art. 17 der Verbandsstatuten

---

### Präambel

Gemäss Art. 17 der Verbandsstatuten vom XX.XX.2018 stellen die Mitgliedgemeinden dem Gemeindeverband die nötige Liquidität in Form von Darlehen zur Verfügung.

Gestützt auf frühere Verbandsstatuten vereinbarten die damaligen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün/Bravuogn, Filisur und Schmitten mit Daten vom 20.04./21.04./11.05./20.05./06.06.2016 einen Darlehensvertrag betreffend der Einlage der Betriebsmittel (Inventar) gemäss Schätzung von Heinrich Mannhardt vom 28.01.2015 (Umwandlung des Inventars in Darlehen). Diese Darlehen sind vollumfänglich zurückbezahlt worden, womit der Darlehensvertrag erloschen ist.

Während der zwischenzeitlichen Betriebsdauer haben die Mitgliedgemeinden gestützt auf die jeweiligen Budgets Mittel gesprochen, die nicht alle verwendet worden sind. Die nicht verwendeten Mittel sind den Mitgliedgemeinden Ende des Betriebsjahres nicht zurückbezahlt, sondern zur Gewährleistung der Liquidität des Verbandes verwendet worden. Diese Mittel stellen ebenfalls Darlehen dar („Liquiditäts-Darlehen“). Diesbezüglich sind aber nie Verträge geschlossen worden.

Zudem erfolgte per 01.01.2018 die Fusion der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur neuen Gemeinde Bergün Filisur. Deshalb sind die Verbandsstatuten revidiert worden.

Es gilt deshalb, gemeinsam mit der Statutenänderung auch die Darlehen der Mitgliedgemeinden an den Gemeindeverband auf eine klare schriftliche Grundlage abzustellen.

Dies festgehalten vereinbaren die Parteien was folgt:

---

## 1. Darlehenszweck

Die vorliegenden Darlehen dienen dazu, die nötige Liquidität des Gemeindeverbandes für die Erfüllung des forstlichen und werkdienstlichen Auftrages zu gewährleisten.

## 2. Darlehenssummen

Die Darlehensgeberinnen gewähren dem Darlehensnehmer folgende Beträge in Schweizerfranken (CHF):

Mitgliedgemeinde	Zur Erfüllung des		Total
	forstlichen Auftrages	werkdienstlichen Auftrages	
Albula/Alvra	640'000.00	---	640'000.00
Bergün Filisur	660'000.00	610'000.00	1'270'000.00
Schmitten	35'000.00	---	35'000.00
			1'945'000.00

## 3. Verzinsung

Die Darlehen werden zinslos gewährt.

## 4. Kündigung

<sup>1</sup> Die Kündigung vorliegenden Vertrages durch eine Mitgliedgemeinde ist ausschliesslich bei deren Austritt aus dem Gemeindeverband zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres (Art. 6 Abs. 2 der Verbandsstatuten).

<sup>2</sup> Der Gemeindeverband kann vorliegenden Vertrag jederzeit mittels vollständiger Rückzahlung der Darlehen beenden.

## 5. Rückzahlung des Darlehens

### a) durch den Gemeindeverband

Der Gemeindeverband kann das Darlehen jederzeit teilweise oder ganz zurückzahlen. Bei vollständiger Rückzahlung gilt Art. 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

## **b) bei Austritt einer Gemeinde**

Tritt eine Mitgliedsgemeinde aus dem Gemeindeverband aus, wird ihr das Darlehen von der Darlehensnehmerin auf den Zeitpunkt des Austrittes in Form einer Bargeldzahlung zurückbezahlt. Die Verrechnung mit offenen Forderungen des Gemeindeverbandes gegenüber der austretenden Gemeinde bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **6. Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **7. Nebenvereinbarungen**

Die Parteien bestätigen, dass bezüglich des vorliegenden Vertragsgegenstandes weder mündliche noch schriftliche Nebenvereinbarungen bestehen und vorliegender Vertrag somit alle diesbezüglichen Fragen abschliessend regelt.

## **8. Subsidiäres Recht**

Subsidiär gelten für diesen Darlehensvertrag die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR 312 ff.).

## **9. Anwendbares Recht**

Auf vorliegendes Vertragsverhältnis findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

## **10. Gerichtsstand**

Für sich aus vorliegendem Vertrag allfällig ergebende Streitigkeiten gilt **Filisur** als Gerichtsstand.

## **11. Ausfertigung**

Vorliegender Vertrag wird 4-fach ausgefertigt, je ein Exemplar für jede Partei.

Tiefencastel, den \_\_\_\_\_

### **Gemeinde Albula/Alvra**

Gemeindepräsident:

Leiter der Gemeindeverwaltung:

\_\_\_\_\_  
*Daniel Albertin*

\_\_\_\_\_  
*Maurus Engler*

Filisur, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Bergün Filisur**

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_  
*Luzi C. Schutz*

\_\_\_\_\_  
*Pina Fischer*

Schmitten, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Schmitten (GR)**

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_  
*Hubert Weibel*

\_\_\_\_\_  
*Cornelia Brasser*

Filisur, den \_\_\_\_\_

**Gemeindeverband Forst- / Werkbetrieb Albula**

Verbandspräsident:

Betriebsleiter:

\_\_\_\_\_  
*Rico Liesch*

\_\_\_\_\_  
*Urs Fliri*